

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 9. November 1992

**über die Genehmigung der von dem Vereinigten Königreich vorgelegten Programme bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose**

(Nur der englisch Text ist verbindlich)

(92/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom  
28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Vermarktungs von Tieren und  
anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein  
Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status  
eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte  
Krankheiten von Weichtieren zu erlangen.Das Vereinigte Königreich hat mit den Schreiben vom  
26. Mai 1992 und vom 31. Juli 1992 zwei Programme  
bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose für Großbri-  
tannien und Nordirland vorgelegt.Diese Programme bestimmen die geographischen  
Gebiete, die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu  
treffen haben, die von den Laboratorien anzuwendenden  
Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und  
die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser  
Krankheiten.Nach Überprüfung erweist sich, daß die Programme mit  
den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie  
91/67/EWG übereinstimmen.Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/67/EWG  
gelten für das Verbringen von Tieren und Erzeugnissen  
der Aquakultur in unter diese Programme fallende  
Gebiete die Vorschriften der Artikel 7 und 8 der obenge-  
nannten Richtlinie.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte  
Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose  
für Großbritannien wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte  
Programm bezüglich der Bonamiose und Marteiliose für  
Nordirland wird hiermit genehmigt.*Artikel 3*Das Vereinigte Königreich erläßt die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften um den in Artikel 1  
und 2 genannten Programmen bis zum 1. Januar 1993  
nachzukommen.*Artikel 4*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich  
gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.